

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

300 (1.12.1870)

Beilage zu Nr. 300 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. Dezember 1870.

Verfassung des Deutschen Bundes.

(Schluß.)

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militär-Gesetzgebung ungeschmälert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichtsordnung vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Service- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Kurbeschädigten, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Richtlinienordnung ist jedoch ausgeschlossen. Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militär-Gesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundes-Feldherrn jährlich so vielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünfundsiebzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimsweise festgestellte Friedensstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Herausgabe dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Staatsgesetz festgesetzt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Stats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundes-Feldherrn steht. Die Regimenter u. s. w. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königl. preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kollaren u. s. w.) zu bestimmen. Der Bundes-Feldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppenteile vollständig und kriegerisch vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundes-Feldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundes-Feldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garaisonen zu bestimmen, sowie die Kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der einheitlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftigen Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landwehr und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Bundesstruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundes-Feldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnenedict aufzunehmen. Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundes-Feldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahnenedict. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundes-Feldherrn abhängig zu machen. Der Bundes-Feldherr ist berechtigt, behufs Verletzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preussischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu behebenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundes-Feldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten bilogirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militärretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 68. Der Bundes-Feldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

XII. Bundesfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Staatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgesetzt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchsteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen stehenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In soweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Beitrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundes-Gesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Integrität, die Einheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten bestraft und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden oder Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Deutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hanstädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundes-Gesetzgebung. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bewendet es bei der bisherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrathe gültlich auszusprechen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundes-Gesetzgebung in Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erweise, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschlüsse über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschränkung Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu demselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

Art. 79. Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundes-Gesetzgebung.

XV. Uebergangsbestimmung.

Art. 80. Die nachstehenden genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Intignat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flage u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich: 1. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an: 1) das Gesetz über das Postwesen vom 12. Okt. 1867, 2) das Gesetz, betr. die Nationalität der Kaufmannsleute und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Okt. 1867, 3) das Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. Nov. 1867, 4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonjulate, vom 8. Nov. 1867, 5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867, 6) das Gesetz, betreffend die vertragmäßigen Zinsen, vom 14. Nov. 1867, 7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Geschäfte, vom 4. Mai 1868, 8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868, 9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Mai 1868, 10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, 11) die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868, 12) das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, 13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869, 14) das Gesetz, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869, 15) das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869, 16) das Gesetz, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869, 17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869, 18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens, vom 21. Juni 1869, 19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869, 20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869, 21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterlassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870, 22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870, 23) das Gesetz über die Abgaben von der Fährerei, vom 1. Juni 1870, 24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, 25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870, 26) das Gesetz, betreffend die Commantitgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870, 27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870, 28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonjulate zu Geschäftsungen u. s. w., vom 4. Mai 1870; II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes: 1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870, 2) das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870, 3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870 und, mit Ausschluß von Hessen, südlich des Rheins, 4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, vom 2. Nov. 1867, über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 4. Nov. 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869, und betreffend die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869. In Hessen südlich des Mains werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an: das Gesetz, betreffend die Schlichtung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868, das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869; vom 1. Juli 1871 an: das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870.

In die hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundes-Gesetzgebung vorbehalten.

Karlsruhe, 30. Nov. (Besand der hier befindlichen Verwundeten und Kranken.) Abgang — Offizier, 6 Soldaten. Zugang an Verwundeten — Offizier, 2 Soldaten, an Kranken — Offizier, — Soldaten. Hauptbestand: Verwundete 18 Offiziere, 302 Soldaten; Kranke — Offiziere, 247 Soldaten. Zusammen 18 Offiziere, 549 Soldaten; davon in Privatverpflegung: 12 Offiziere, 19 Soldaten.

w. Mannheim, 28. Nov. (Kurzbericht der Mannheim-er Börse.) Getreide etwas ruhiger. Als bezahlte Preise notiren wir: Weizen, effekt. 200 Söllpfd., bayrischer 15 fl. 30 — 45 fr., ungarischer 15 fl. 30 fr., fränkischer 15 fl. 15 — 30 fr., — Roggen, eff. 12 fl. 15 fr. — Gerste, eff. hies. Gegend 12 fl. 15 — 30 fr., ungarische 11 fl. 20 fr., württembergische 11 fl. 15 — 20 fr. — Hafer, eff. neuer, 100 Söllpfd 10 fl. 15 — 30 fr., alter 12 fl. bis 13 fl. — Kernen, effekt. 200 Söllpfd 14 fl. 15 fr. — Delfamen, hies. ländlicher Kohltreis 25 fl. 30 fr., ungarischer 25 fl. 15 — 30 fr. — Bohnen 15 fl. — Kleesamen, deutscher 1. 33 fl.

Del und Petroleum unverändert. Del: (mit Faß) 100 Söllpfd, Reinöl, eff. Inland, in Partien 22 fl. Rüßöl, in Partien 29 fl. bis 30 fl. Mehl: 100 Söllpfd, Weizenmehl Nr. 0 12 fl. bis 12 fl. 30 fr., Nr. 1 11 fl. bis 11 fl. 30 fr., Nr. 2 10 fl. bis 10 fl. 30 fr., Nr. 3 9 fl. bis 9 fl. 30 fr., Nr. 4 8 fl. bis 8 fl. 15 fr. — Roggenmehl, Nr. 0 — 1 9 fl. 30 fr., Nr. 2 8 fl. 30 fr. — Petroleum 14 fl. 15 fr. ©.

Hamburg, 27. Nov. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Thuringia“, Kapitän G. Ehlers, am 15. d. Mts. von Neu-York direkt nach Hamburg abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von nur 11 Tagen 8 Stunden heute Mittag wohlbehalten in Cuxhaven angekommen.

Neu-York, 26. Nov. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff des Nordb. Lloyd „Baltimore“, Kapitän B. B. C. Ier, welches am 9. Novbr. von Bremen abgegangen war, ist heute 3 Uhr Morgens wohlbehalten in Baltimore angekommen.

Neu-Orleans, 26. Nov. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff des Nordb. Lloyd „Newport“, Kapitän B. L. a. denigs, welches am 5. Nov. von Bremen abgegangen war, ist heute wohlbehalten hier angekommen.

Die Dampfer „Deutschland“ und „Ohio“ sind heute wohlbehalten von Neu-York und Baltimore auf der Weser angekommen. Ersterer überbringt 99 Passagiere, die „Ohio“ 23 Passagiere und beide Dampfer haben volle Ladungen an Bord.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Ham. Kroenlein.

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher zu Rickenbach, Amt Ueberlingen, betreffend.

5472. Rickenbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger und deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezüglichen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Rickenbach, den 23. November 1870.

Das Pfandgericht: Barmstr. M a n e r.

Der Vereinigungskommissar: Vogler, Notariatsassistent.

Table with 4 columns: Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes entries for Pfandbuch Teil I.

Bürgerliche Rechtspflege.

Urtheilsverhandlungen.

5512. Nr. 4073. Baden. J. S. des Jacques Boud, Courier aus Turin, i. St. in Baden, K., gegen seine Ehefrau Katharina, geb. B o c h, von da, Vell., wegen Vermögensherausgabe wurde unter dem 2. November l. J., Nr. 357/58, erkannt: Versäumungserkenntnis: Werden die vom klägerischen Anwalt übergebenen Urkunden als von der Beklagten anerkannt angenommen, in der Hauptsache selbst aber durch Urtheil zu Recht erkannt:

Die Beklagte sei unter Verfüllung in die Kosten des Rechtsstreits, soweit solche nicht gemäß Verfügung vom 5. v. R., Nr. 3450, vom Kläger zu tragen sind, schuldig, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung dem Kläger von dem in Händen habenden Gemeinseigentum 1) nach folgende Staatspapiere: a. 9 Stück Obligationen der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft à 500 Franc., b. 2 Obligationen des Credit foncier in Frankreich à 100 Franc. zu 4 1/2 % c. Obligationen des italienischen Staatsanleiens mit einem Kapital von 3500 Franc. zu 5 1/2 % 2) 8 Servienten, 2 Benthäler, 6 Foulardschneidmischer, 3 Tischtücher und den Schrank von Kirschbaumholz, im Gesamtwerte von 700 Franc. herauszugeben. V. R. K.

Dies wird der inzwischen von hier abgereisten Beklagten deren Aufenthalt unbekannt ist, andurch öffentlich verkündigt, mit der Aufforderung, einen hier in Baden wohnenden Gewalthaber anzudeuten, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Beklagten selbst eröffnet wären, dahier angehängt werden sollen. Baden, den 19. November 1870. Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer. v. R o t t e d.

5511. Nr. 4034. Baden. J. S. der Bantmaste des Barons Otto von Reischach in Baden, K., gegen Johann Kühn dafelbst, Vell., wegen Forderung, werden die dem Baron Otto von Reischach zugewohlenen Eide als von ihm verweigert angenommen. V. R. K. Dies wird dem städtigen Baron Otto von Reischach andurch eröffnet. Baden, den 16. November 1870. Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer. v. R o t t e d.

Öffentliche Aufforderungen.

5515. Nr. 16,906. Mosbach. Philipp Adam Haberer d. Ehefrau, Katharina, geborene Schweitzer, von Mosbach besitzt vorgebrachter Flächen auf der Gemarkung Mosbach folgendes Grundstück: 14 Ruthen Acker in der Helmertschöb und Hünweg, neben sich selbst und Georg Adam Kimmel, dessen Erwerb nicht im Grundbuch eingetragen ist. Dem gestellten Begehren gemäß werden diejenigen, welche lebensrechtliche, fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an diesem Grundstück geltend machen wollen, aufgefordert, binnen 2 Monaten dies dahier zu thun, widrigenfalls dieselben der gegenwärtigen Besitzerin gegenüber als erloschen erklärt würden. Mosbach, den 18. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. K ü t t i n g e r.

5498. Nr. 8168. K o r k. In Sachen des Daniel Haug v. v. Freistett, Namens seiner Ehefrau Sofie, geb. Leich, gegen unbekanntes Verdrängte, dingliche Rechte betr. Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der befristeten Aufforderung vom 4. Juni 1870, Nr. 4473, bezeichneten Eigenschaften angemeldet worden sind, so werden dieselben hiermit der Klägerin gegenüber für erloschen erklärt. K o r k, den 24. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. M a n n h e i m.

5534. Nr. 9416. Ladenburg. Ueber den Nachlaß des verstorbenen Wilhelm Herbel l. von Sandhofen haben wir Gant erkannt und wird Tagsfahrt zum Nachlassverteilung und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 20. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagsfahrt bei Vermeidung des Anschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtermeinenden als der Mehrheit der Erbschienenen

beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagsfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt unbekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Ladenburg, den 25. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. J a c o b l.

Verfallensverfahren.

5469. Nr. 11,422. Durlach. Die Verfallenssache des Michael J. Dambacher von Langensteinbach betr. Da Michael Jakob Dambacher von Langensteinbach der Aufforderung vom 27. Juli v. J., Nr. 8246, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für verfallen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Durlach, den 22. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. S o l d a n n e r.

Zur Vogl: Juna.

5518. Nr. 17,259. Mosbach. Da Friedrich Appel von Mosbach auf die diesseitige Aufforderung vom 16. Juli v. J., Nr. 12,908, keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verfallen erklärt und sein Vermögen dem gestellten Antrage gemäß den nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Mosbach, den 15. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. K ü t t i n g e r.

5516. Nr. 17,262. Mosbach. Da Christof Belz, ledig, vom Zimmerhof auf die diesseitige Aufforderung vom 2. October 1869, Nr. 17,099, keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verfallen erklärt und sein Vermögen dem gestellten Antrage gemäß den nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Mosbach, den 15. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. K ü t t i n g e r.

5514. Nr. 17,317. Mosbach. Karl Ludwig Neuber von Dörzheim hat sich im Jahr 1868 entfernt, ohne seit dieser Zeit Nachricht von sich gegeben zu haben. Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen, oder Nachricht von seinem Aufenthaltsorte zu geben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben wird. Mosbach, den 20. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. S c h l e h n e r.

5477. Nr. 11,371. K a s s a t. Der ledige Bierbrauer Wilhelm Kühn von Oberweier ist wegen Verschwendung im l. Grade mundtot erklärt und ihm Verhaftung auf l. R. S. 513 bekannt gemacht wird. K a s s a t, den 22. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. P a s s.

5513. Nr. 17,504. Mosbach. Die Verfallenssache des Schuhmachers Joh Peter Beck von Fahrnbach betr. Peter Haas von Fahrnbach wurde an Stelle des Peter Münch von da unterm heutigen als Beistand für Joh. Peter Beck von Fahrnbach angesetzt. Mosbach, den 21. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. S c h l e h n e r.

5517. Nr. 17,270. Mosbach. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 28. September d. J., Nr. 14,338, keine Einsprachen erhoben worden sind, so wird die Witwe des Lünkers Josef Kenninger, Juliana, geborene Jung, von Mosbach in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Mosbach, den 18. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. K ü t t i n g e r.

5438. Karlsruhe. August Frey von Pforsheim oder dessen Leibeserben werden andurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zur Empfangnahme des ihnen von dem verstorbenen Großh. V. Hofrath Friedrich Frey dahier zugewandenen Vermögens um so gewisser dahier zu melden, als dieses sonst denjenigen zugewiesen würde, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Karlsruhe, den 21. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. G r i m m e r.

5473. Mosbach. Heinrich Wirth von hier, welcher vor etwa 8 Jahren von hier wegging, im mexi-

kanischen Kriege in der Fremdenlegation diente, und seit- her keine Nachricht mehr von sich gab, ist an dem Nach- laß seines kinderlos verstorbenen Bruders Mathies Wirth, weiland hiesigen Pfählers, miterbberechtiget. Derselbe wird hiermit mit Frist von drei Monaten zu den zu pflegenden Teilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er sich in der gegebenen Zeit nicht meldet, die Erbschaft so getheilt wird, als wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 19. November 1870. Der Großh. Notar. G u n d l o c h e r.

5491. Schriesheim. Philipp Jakob Wagner, Sohn des Schreinermeisters Jakob Wagner von Schriesheim, ist zu dem Nachlaß seines Vaters als Erbe berufen. Da sein dormaliger Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird er hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Monaten seine Rechte und Ansprüche an dem Nachlaß seines Vaters entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen, andernfalls er angesehen wird, als sei er am Todestage seines Vaters nicht mehr am Leben gewesen. Ladenburg, den 24. November 1870. Der Großh. Notar. S o l d a n n e r.

Handelsregister-Einträge. 5497. Nr. 13,291. Engen. In das Handelsregister Nr. 1, D. J. 33, wurde den 21. November 1870 nach Beschluß Nr. 13,291 vom gleichen Tag, Beilage Nr. 88/89, die im Späthjahr 1869 neu eröffnete Firma Luffas Wittmer in Binningen eingetragen. Inhaber Luffas Wittmer, Kaufmann dafelbst. Ehevertrag d. d. Binningen, 20. September 1870, mit Maria, geb. Raible, von Binningen, wohnach jeder Theil 2 1/2 % in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige beiderseitige Vermögen aber davon ausschließt. Engen, den 25. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. S c h m i t t.

5496. Nr. 8138. K o r k. Heute wurde zum Firmenregister eingetragen: Die Firma „Israel R o o s Wittwe in Lichtenau“, unter D. J. 60, ist erloschen. K o r k, den 23. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. M a n n h e i m.

5499. Nr. 8139. K o r k. Heute wurde unter D. J. 76 des Firmenregisters die Firma: „Leopold R o o s in Lichtenau“ eingetragen. Inhaber derselben ist Handelsmann Leopold R o o s von Lichtenau. K o r k, den 23. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. M a n n h e i m.

5403. M a n n h e i m. In das Handelsregister wurde eingetragen: D. J. 368 des Gr.Neg. und 620 des Firm.Neg.: Die Einzelfirma Josef B ö g e l e ist als solche erloschen, besteht aber als Gesellschaftsform fort. Die zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser mit Sitz dahier seit dem 1. I. 1870. bestehenden Handelsgesellschaft sind: Fabrikant Josef B ö g e l e, Kaufmann Josef H u b e r t, Gerhard B ö g e l e und Kaufmann Peter W i l l, sämtlich dahier wohnhaft. D. J. 369 des Gr.Neg. und 126 des Firm.Neg.: Die Einzelfirma Wilhelm Stoll ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erloschen. Mit Einwilligung der Rechtsnachfolger desselben wird diese Firma als Gesellschaftsform der seit dem 1. Juni l. J. mit Sitz dahier errichteten offenen Handelsgesellschaft fortgeführt, deren zur Vertretung nach außen und Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber die dahier wohnenden Kaufleute: Jakob Friedrich Wilhelm Stoll und Georg Wilhelm Stoll sind. Mannheim, den 22. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. U l r i c h.

5508. Nr. 13,796. Schwellingen. Unter Dr. J. 81 wurde in das Firmenregister eingetragen die Firma: „Karl Sch w a b in Schwellingen“ (Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung). Schwellingen, den 23. November 1870. Großh. bad. Amtsgericht. D i e z.

M i n n i g, A. J. Strafrechtspflege. 5529. Nr. 4964. O f f e n b u r g. Großh. bad. Division. II. Infanteriebrigade. Die a. Dispositions-Urtauber: 1) Remigius W ö r n e r von Ueloffen, Amts O f f e n b u r g; 2) Johann Haug von Elm, Amts K o r k; 3) Christian Herzog von Hugsweier, Amts L a h r; 4) Jakob Hug von Schmiedheim, Amts E t t e n h e i m; b. Reservisten: 5) Heinrich Kühner von L a h r; 6) Ludwig Alexander Schlingloff von L a h r; 7) Josef Meyer von Walsberg, Amts E t t e n h e i m; 8) Alois Wölle von Schweighausen, Amts E t t e n h e i m; 9) Josef Holdersbach von Haslach, A. W o l f a c h; 10) Lauer Dbert von Seelbach, Amts L a h r; 11) Wilhelm Jakob Flaig von Schiltach, Amts W o l f a c h; 12) Lorenz Schmieder von W o l f a c h; 13) Karl Elson von Orschweier, A. E t t e n h e i m; 14) Rudolf Vinz von Walsberg, A. E t t e n h e i m; 15) Kasian Gruninger von Altdorf, Amts E t t e n h e i m; 16) August Hartner von Fischerbach, A. W o l f a c h; 17) Leonhard Feger von Steinach, Amts W o l f a c h; 18) Johann Evangelist Krausbeck von W o l f a c h; 19) Georg Brucker von Mühlentach, A. W o l f a c h; 20) Jakob Steuerer von Obelsheim, Amts K o r k; 21) Ludwig Schmidt von Rheinbischhofheim, A. K o r k; 22) Adam Kreh von Helmlingen, Amts K o r k; 23) Lorenz Dänckel von Griesheim, Amts O f f e n b u r g; 24) Franz Karl Lederle von Ortenberg, Amts O f f e n b u r g; 25) Karl Brandtetter von Durbach, Amts O f f e n b u r g; 26) Christmann Hujer von Weisenheim, A. L a h r; 27) Albert Kurz von Sulz, Amts L a h r; 28) Georg Hertenstein von Kippenheimweiler, Amts E t t e n h e i m; 29) Karl August Göppert von Dörlentach, Amts E t t e n h e i m;

30) Wilhelm Stehle von E t t e n h e i m; 31) Johannes Schlinger von Lehengericht, Amts W o l f a c h; 32) Martin Letzer von Riederschofheim, Amts O f f e n b u r g; 33) Josef Bollmer von Durbach, Amts O f f e n b u r g; 34) Johannes Schultzeiß von Welschensteinach, Amts W o l f a c h;

c. Wehrleute: 35) Ludwig Striegel von Mühlweier, Amts E t t e n h e i m; 36) Andreas Wickersheim von Kürzell, Amts L a h r; 37) Ammann Eosmann von Altdorf, Amts E t t e n h e i m; 38) Stefan Herr von Wallburg, Amts E t t e n h e i m; 39) Ferdinand Gruninger von Altdorf, Amts E t t e n h e i m; 40) Josef Armbruster von Oberarmersbach, A. W e n g e n b a c h; 41) Moriz Kornmaier von Steinach, Amts W o l f a c h;

deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls das Verfahren der Desertion gegen sie eingeleitet werden wird. O f f e n b u r g, den 28. November 1870. Großh. Landwehrbezirks-Kommando O f f e n b u r g Nr. VI. W e n i g e n.

Zwangsvorsteigerung von Liegenschaften. In Folge richterlicher Verfügung wird dem Pfarrer Friedrich Wittich und dessen Ehefrau Pauline, geb. Koch, hier am Montag den 19. Dezember d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause hier versteigert:

- a) Ein zweistöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus mit Fronton - Nr. 23 der Hardstraße hier - mit Flügelaubau, 37' lang, 33' tief; Flügelaubau 24' lang, 18' tief. Enthält im ersten Stock: 4 Zimmer, 1 Salon, 1 Küche; darunter Balkenteller mit Abtheilungen. Im zweiten Stock: 5 Zimmer und 1 Küche. Im Dachboden: 3 Zimmer und Speicher. b) Ein dreistöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus (mit a. zusammenhängend) mit angebautem Flügel, 75' lang, 37' tief; Flügelaubau 18' lang, 42' tief. Das Ganze enthält: im ersten Stock: 2 große Lehnstühle und 1 Zimmer; darunter im Erdgeschoß zwei gemöbelte Keller, 5 gewölbte Ladenkabinete, 1 große Küche, 1 Speisekammer mit Eisenbalkendecke; im zweiten Stock: 5 Abtheilungen, theils Zimmer, theils kleinere Säle; im dritten Stock: 5 Abtheilungsräume; im Dachboden: geräumiger Speicher in mehreren Abtheilungen. Der Platz, worauf die beschriebenen Gebäude stehen: Alan Nr. 14, Güter Nr. 703/1 Hofraithe 215,00 Ruthen Gaudergarten 28,00 Weg 26,00

1209 Ruthen. Grenzen: einerseits Anton Hoffmann, Bierbrauer, andererseits Ludwig Hüber, Metzger, vorn Heinrich Grobe Wittwe und Hardstraße, hinten Friedrich Wittich mit Nr. 70 1/2 und Christian Schummann. August Moppert, Christian Schummann und Metzger Hüber haben die Berechtigung, zu ihren Grundstücken hinter dem Hause und Garten von der Hardstraße aus zu gehen und zu fahren, das Feld zu bebauen, den Dung dahin zu verbringen und die Felderzeugnisse abzuführen.

Plan Nr. 14, Güter Nr. 703/2 Gemüsegarten 103,00 Ruthen Gaudergarten 16,50 Weg 5,00

1245 Ruthen. einerseits Friedrich Wittich, andererseits Ludwig Hüber, Metzger, vorn Friedrich Wittich, hinten Christian Schummann. Sieht in lebenslänglicher Nutzung von Jano Weiss Wittwe hier. I. und II. geschätzt zu 48,000 fl. (Achtundvierzig Tausend Gulden).

Der Zuschlag erfolgt um das sich ergebende höchste Gebot, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde. Hiervon erhalten die Befragten, deren Aufenthalt unbekannt ist, Nachricht. Baden, den 21. November 1870. J. G i j n g e r, Notar, Sophienstraße Nr. 28.

5569. Nr. 1551. K o r k. Schafweidewerpaftung. Die Winterweideweide auf den Karlsruher Wiesen der Gemarkungen Gdarsweier, Marlen und Dorf Rehl mit 560 Morgen Flächeninhalt wird wegen erfolgten Nachgebots Montag den 5. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitigem Geschäftszimmer nochmals öffentlich in Pacht vertheigert. K o r k, den 28. November 1870. Großh. bad. Domänenverwaltung. S c h o c h.

5571. Nr. 609. Rheinbischhofheim. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwäldungen des Forstbezirks Rheinbischhofheim, District Striech, Mühlwald, Hinterröth, werden von Winkelfallen mit Borgfrist bis 1. April 1871 öffentlich versteigert: Dienstag den 6. Dezember l. J.: 2 starke Holländerichen; 1 Kstlr. Kieferholz; 2 1/2 Kstlr. hartes und 2 1/2 Kstlr. weiches Edelholz; 5 Kstlr. gemischtes Prügelholz und 5 Kstlr. gemischtes Stochholz; 3775 Stück gemischte Wellen. Zufammenkunft Vormittags 10 Uhr in der Krone zu Mühlentach. Rheinbischhofheim, den 27. November 1870. Großh. bad. Bezirksforstrei. S t e i g l e h n e r.